

Beantragen oder ändern von Ergänzungsleistungen (EL) [Stand: 2008]

Im vorliegenden Merkblatt benützen wir abwechslungsweise die weibliche und die männliche Form.

1. Reguläre Ergänzungsleistung

Vorbemerkungen:

- 1.0 Auf 01.01.2008 haben sich betr. EL verschiedene Bestimmungen geändert (NFA Neuer Finanz-Ausgleich und Betreuungsgesetz Aargau). Noch sind nicht alle neuen Bestimmungen ganz eindeutig geregelt. Es ist deshalb möglich, dass im vorliegenden Merkblatt noch kleinere Ungenauigkeiten bestehen.
- 1.1 Dieses Merkblatt berücksichtigt in erster Linie die Verhältnisse geburtsbehinderter Menschen (die in der Regel eine volle IV-Rente haben). Es ist aber auch für alle anderen Fälle grundsätzlich richtig. Ergänzungsleistungen werden ab 18. Altersjahr ausgerichtet, unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern (selbstverständlich jedoch abhängig vom Einkommen und Vermögen des IV-Rentners). Ergänzungsleistungen sind **gesetzliche Versicherungsleistungen**, auf die ein Berechtigter Anspruch hat (keine Fürsorgeleistungen).
- 1.2 Die EL wird erst ab jenem Monat ausbezahlt, in welchem die Anmeldung oder die Meldung einer Veränderung erfolgte (also nicht rückwirkend). Rückwirkend gültig sind allerdings Verhältnisse, die eine Reduktion der EL verursachen. Deshalb ist es äusserst wichtig, dass die EL bei allen Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Wohnheimeintritt, Vermögensveränderung, Verdienständerung, Tod eines Elternteils wegen allfälligen Erbansprüchen, etc.) sofort beantragt wird. Erbschaften beeinflussen die EL immer. Auch bei unverteilterm Erbe (z. B. bei Tod eines Elternteils) ist deshalb eine Überprüfung der EL notwendig. Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung-sva-Zweigstelle (gesetzl. Wohnsitz der betroffenen Person). Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass **Sie selbst (Betroffener oder gesetzl. Vertreter)** für die Beantragung der EL verantwortlich sind (und nicht etwa die Gemeinde oder die Institution).
- 1.3 Die Höhe der EL hängt von den persönlichen Verhältnissen ab, ist also individuell. Auf Seite 3 sind Richtwerte für Heimbewohnerinnen (intern) und behinderten Menschen, die nicht in einem Heim leben (extern) bei verschiedenen Verdienst-/Vermögensverhältnissen, angegeben. **Achtung:** Es handelt sich um Richtwerte. Genaue Werte sind auf der "Gemeindezweigstelle-sva-Aargau (AHV-IV)" abzuklären.
- 1.4 Sie gehen auf die Gemeindeverwaltung des gesetzlichen Wohnsitzes der behinderten Person), wenden sich an die "Gemeindezweigstelle sva-Aargau (AHV-IV)" [nachfolgend "Gemeindezweigstelle" genannt] und beantragen dort Ergänzungsleistungen, indem Sie ein Antragsformular ausfüllen.
- Sie können das Antrags-Formular (und weitere Formulare) auch auf der Website <http://www.sva-ag.ch>, dann „Formulare“ und den weiteren Links folgen, herunterladen.

Benötigte Unterlagen:

- Pensionskosten (für Wohnheimbewohnerinnen/Bewohner von Aussenwohngruppen)
Bei Heimaufenthalt fordern Sie am besten telefonisch zuerst bei der Gemeindezweigstelle ein Einlageblatt 2 (für Angaben über den Pensionspreis) an. Oder auf der Website <http://www.sva-ag.ch>, dann „Formulare“ und den weiteren Links folgen. Dieses bringen oder senden Sie der Verwaltung des Heims, welche die Höhe des Pensionspreises und andere Angaben macht und bestätigt. Das Formular senden Sie danach an die Krankenkasse, welche bestätigt, dass sie keinen Pensionsbeitrag leistet. Nach Rückerhalt bringen Sie das Formular mit allen untenstehenden Unterlagen auf die Gemeindezweigstelle.

Folgende Unterlagen müssen zusätzlich abgegeben werden:

- Ausweis über Krankenkassenprämien der Grundversicherung, z.B. Prämienrechnung oder Police, wenn darauf die aktuelle Prämie ersichtlich ist. Es ist auch möglich, dass dieser Ausweis nicht verlangt wird.
- Lebens- und Unfallversicherungspolice, sofern eine solche Versicherung vorhanden ist. Aus der Police muss die aktuelle Prämie ersichtlich sein, sonst Prämienrechnung mitnehmen.
- Vermögensausweis (Bankbüchlein [Zins nachgetragen], Sparkonten-Abrechnungen, Gehaltskonto-Abrechnung der Bank [möglichst aktueller Stand] oder Vermögensabrechnung der Bank oder Vermögensausweis gemäss Steuerunterlagen).
- Papier, aus der die Rentenhöhe hervorgeht: Meldung der Bank oder der Post genügt.
- Lohnausweis über den Jahresverdienst oder letzte Lohnabrechnung (eine Bestätigung über den momentanen Verdienst kann beim Arbeitgeber angefordert werden).
- Gewinnungskosten (hauptsächlich für "Externe"): Bahnabonnemente (Fahrkosten Arbeitsweg), Rechnung für auswärtige Verpflegung. Pro Essen sind Fr. 8.-- im Lebensbedarf enthalten. Wer also in einer Kantine oder einem Restaurant das Essen einnimmt, kann nur den Fr. 8.-- pro Essen übersteigenden Betrag geltend machen. **Ab 01.01.2008 evtl. andere Werte.** Andere Unterlagen, aus denen evtl. Auslagen (weitere Gewinnungskosten) hervorgehen. Heimbewohner können nur Bahn/Bus als Gewinnungskosten geltend machen (z.B. wer ab Wohnstätte mit Bahn/Bus zur Arbeit muss).

- **Mietzins (nur für "Externe"):** Für Behinderte, die bei ihren Eltern/Verwandten/Pflegeeltern wohnen, hängt der Mietzins-Abzug von der Anzahl Personen, die in der Wohnung/im Haus wohnen, von der Zimmerzahl und vom Mietzins/Mietwert ab. Für die Gemeindezweigstelle müssen Sie einen Beleg über die Höhe des Mietzinses inkl. Nebenkosten, die Anzahl der Zimmer und über die Anzahl Personen, die in der Wohnung/im Haus wohnen, beibringen. Bei Eigenheim (der Eltern z. Bsp.) gilt der Mietwert gemäss Steuerveranlagung plus Fr. 1'680.-- für Nebenkosten.

Betreuungskosten, wenn die Behinderte in einer Tagesstätte/Beschäftigungsstätte/Kreativabteilung extern beschäftigt wird (ohne Lohn), werden jährlich im Rahmen der Krankheitskosten (siehe Pkt. 2) geltend gemacht.

Bemerkungen:

In jedem Fall wird Ihnen die Gemeindezweigstelle beim Ausfüllen des EL-Formulars behilflich sein und dieses anschliessend an die Kant. Sozialversicherungsanstalt (sva Aargau) weiterleiten. Nehmen Sie das vorliegende Merkblatt mit und zeigen Sie es der Gemeindeangestellten.

Die Beantragung ist leider etwas aufwändig. Sie müssen die Beschaffung dieser vielen Papiere und den Gang auf die Gemeindezweigstelle, sowie die Beschaffung des Einlageblattes 2 jedoch in Kauf nehmen, da Ergänzungsleistungen - wie gesagt - individuell berechnet werden. Deshalb die vielen persönlichen Angaben. Gehen Sie Schritt für Schritt vor und nehmen Sie es gelassen.

Bei Änderungen in den persönlichen Verhältnisse gehen sie entsprechend dem Fall, wie oben beschrieben, vor. Meistens kann die Änderung (weil in der Regel nur 1 Unterlage einzureichen ist) auf dem Postweg erledigt werden.

Alle 4 Jahre werden die persönlichen Verhältnisse von der Gemeindezweigstelle überprüft. Sie müssen dann einen umfangreichen Revisionsfragebogen ausfüllen und einige Unterlagen beilegen.

2. Geltendmachung der Krankheits-, Hilfsmittel und Betreuungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (Details: <http://www.integrationhandicap.ch/index.php?menuid=37&downloadid=69&reporeid=41>)

- 2.1 Kosten, welche den EL-Berechtigten durch Selbstbehalte bei Arzt-, Zahnarztbehandlungen, ärztlich verschriebenen Medikamenten, oder für gewisse Pflegemittel (z.B. Einlagen bei Inkontinenz) entstehen, können im Rahmen des Ergänzungsleistungsgesetzes **zum Teil** geltend gemacht werden.

Zusätzlich können **Externe**, also bei Eltern/Verwandten/Pflegeeltern Wohnende, auch Kosten für **Temporäraufenthalte** im Wohnheim oder **Ferienlagerzusatzkosten**, sowie den **Beschäftigungs-/Tagesstättenstätten-/Kreativabteilungsbeitrag** (Beschäftigung ohne Lohn) geltend machen.

Die Geltendmachung erfolgt mit dem "Einlageblatt 3". Dieses Formular können Sie auf der Gemeindezweigstelle beziehen (oder auf <http://www.sva-ag.ch>, dann „Formulare“ und den entspr. Links folgen). Sie können die entsprechenden Belege/Rechnungen aber auch einfach auf einem Blatt auflisten und der Gemeindezweigstelle einreichen.

2.2 Vorgehen

- **Arzt- Zahnarzt- und Apothekenrechnungen** (meistens Abrechnungen der Krankenkasse): Es können nur Kosten, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt sind, wie z.B. Selbstbehalte oder Franchisen, geltend gemacht werden. Um Rückfragen zu vermeiden ist es wichtig, dass **alle** Rechnungen zuerst der Krankenkasse vorgelegt werden. Die Abrechnung der Krankenkasse oder aber deren ablehnenden Bescheid, zusammen mit den bezahlten Rechnungen einreichen (**es bestehen Höchstwerte für die anrechenbaren Krankheitskosten**). Bei Zahnarztkosten die voraussichtlich höher als Fr. 3'000.-- ausfallen, muss **vor** Behandlungsbeginn ein Kostenvorschlag zur Genehmigung bei der EL eingereicht werden. Die eigentliche Behandlung darf erst **nach** der Genehmigung durch die EL begonnen werden.
- **Externe** mit mehr als 5 Stunden pro Tag in einer Beschäftigungsstätte, Tagesstätte oder Kreativabteilung (ohne Lohn) können die Kosten dieser Betreuung angeben (alle Monatsrechnungen einreichen). **Neu gibt es auch „Halbtagsbeschäftigte“, wie weit die Kosten angerechnet werden, ist noch unklar, weil bei Halbtagsbeschäftigung nicht 5 Std./Tag erreicht werden.** Ebenfalls anrechenbar sind Temporäraufenthalte im Wohnheim oder Ferienlager-Zusatzkosten. Bei Rechnungen für Temporäraufenthalte im Wohnheim und bei Rechnungen für Ferienlager wird ein Abzug von Fr. 18.--/pro Aufenthaltstag [**Wert vom Jahr 2005**] für Verpflegung vorgenommen.
- Bei Verrechnung von Transportkosten (z. Bsp. Begleitung zum Arzt, Coiffeur, etc.) durch eine Wohn- oder Arbeitsstätte können nur die km-Kosten (nicht die verrechneten Betreuungs-/Begleitkosten) angerechnet werden (viele Eltern und Vormünder von geistig behinderten Wohnheimbewohnern stören sich an dieser Bestimmung).
- Zusatzkosten von Wohnstätten/Wohnheimen wie Wäschebehandlungs-/Flick-/Namenband-Anbring-Kosten, zusätzliche Zimmerreinigungskosten, etc. werden vermutlich nicht anerkannt (ist noch nicht genügend abgeklärt).
- Es werden nur Originalrechnungen, Originalbelege (keine Kassenzettel) oder Originalabrechnungen und Entscheidungen der Krankenkasse akzeptiert.
- Belege nach Jahr und Rechnungssteller sortiert auf Einlageblatt 3 eintragen oder mit den aufgelisteten Rechnungen/Unterlagen auf die Gemeindezweigstelle gehen. Diese hilft Ihnen beim Ausfüllen des Formulars "Einlageblatt 3" und veranlasst alles weitere.

Achtung Wichtig: Sie können auch während des Jahres die Kosten geltend machen, aber immer **nur rückwirkend auf 15 Monate**, danach entfällt der Anspruch.

**Ungefähre monatliche reguläre Ergänzungsleistungen bei verschiedenen Verhältnissen 2006
(2008 noch nicht genau ausgerechnet, da aufwändig)**

Richtwerte! Die genaue EL bei der Gemeindezweigstelle erfragen.

• Heimbewohner (inkl. Aussenwohngruppen), mittlere und schwere Hilflosigkeit (HE 2+3)

- Annahmen:
- Rente Fr. 1'433.-/Monat
 - Heimtaxe Fr. 136.-/Anw.-Tag (für indiv. Berechn. eff. Taxe, max. 136.--)
Es können im Aargau nicht mehr als Fr. 136.-- angerechnet werden
 - Krankenkasse Fr. 283.-/Monat
 - 2 % Vermögensertrag

**Wird später
à-jour gestellt**

Std. Lohn 7.5 Std./Tag	Vermögen			
	keines	25'000.--	50'000.--	200'000.--
kein Lohn	2'844.--	2'844.--	2'790.--	1'830.--
1.--	2844.--	2'844.--	2'730.--	1'770.--
5.--	2'450.--	2'420.--	2'270.--	1'310.--

Beispiel: Bei einem Vermögen von Fr. 50'000.-- und einem Verdienst von Fr. 1.-- /Std. beträgt die EL etwa Fr. 2'730.-- pro Monat.

• Heimbewohner (inkl. Aussenwohngruppen), ohne oder mit leichter Hilflosigkeit (HE 0+1)

- Annahmen:
- Rente 1'433.-/Monat
 - Heimtaxe Fr. 102.-/Anw.-Tag (für indiv. Berechn. eff. Taxe, max. 102.--)
Es können im Aargau nicht mehr als Fr. 102.-- angerechnet werden.
 - Krankenkasse Fr. 283.-/Monat
 - 2 % Vermögensertrag

Std. Lohn 7.5 Std./Tag	Vermögen			
	keines	25'000.--	50'000.--	200'000.--
kein Lohn	2'330.--	2'310.--	2'150.--	1'190.--
1.--	2'270.--	2'250.--	2'090.--	1'130.--
5.--	1'810.--	1'790.--	1'630.--	670.--

Beispiel: Bei einem Vermögen von Fr. 50'000.-- und einem Verdienst von Fr. 1.-- /Std. beträgt die EL etwa Fr. 2'090.-- pro Monat.

• IV - Rentner, die bei ihren Eltern wohnen (Externe) ohne Hilflosenentschädigung (HE)

- Annahmen:
- Rente Fr. 1'433.-/Monat,
 - Bruttomietzins (Miete + Nebenkosten) der Wohnung der Eltern Fr. 2'500.-/Monat (angenommen) oder Mietwert Fr. 18'000.-- + 1'680.- Nebenkosten pro Jahr des Hauses/der Eigentumswohnung der Eltern.
 - 3 Personen-Haushalt ((Eltern + EL - Bezüger)
 - Krankenkasse Fr. 283.-/Monat,
 - 2 % Vermögensertrag
 - Mittagessen in einer Kantine Ø Fr. 220.-/Jahr (Fr. 3.-- pro Essen)
 - Bahnabonnement Fr. 65.-/Monat

Std. Lohn 7.5 Std./Tag	Vermögen			
	keines	25'000.--	50'000.--	200'000.--
kein Lohn	EL-Werte noch nicht berechnet, bitte bei G. Hug 062 891 14 26 nachfragen			
1.--				
5.--				

Beispiel: